ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.213/3
vom 16. Dezember 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘über die Mediendienste und die Kinovorstellungen’

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Am 30. Oktober 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Mediendienste und die Kinovorstellungen' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 24. November 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Dezember 2020 abgegeben.

*

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Vorentwurfs hat durchführen können.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, ein neues Dekret über die Mediendienste und die Kinovorstellungen einzuführen, das das Dekret vom 27. Juni 2005 ‚über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen' ersetzt.

Das neue Dekret ist auf der Grundlage des bestehenden Dekrets aufgebaut, fügt aber eine Reihe von neuen Leitlinien hinzu. Dabei werden verschiedene europäische Richtlinien umgesetzt.

3.1. Zunächst zielt das neue Dekret darauf ab, der Terminologie und der Systematik der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 ‚zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)' (nachstehend: AVMD-Richtlinie), in ihrer durch Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 ‚zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten abgeänderten Fassung' nachzukommen. Der Vorentwurf bezweckt die Umsetzung der beiden Richtlinien[2].

3.2. Zweitens werden die Verfahren für die Frequenzzuweisung im Lichte der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 ‚über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation' vereinfacht[3].

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 musste die Richtlinie bis zum 19. September 2020 umgesetzt werden sein.

[3] Insofern diese Richtlinie neue Verpflichtungen einführt, läuft deren Umsetzungsfrist am 21. Dezember 2020 ab.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

3.3. Drittens wird ebenfalls eine teilweise Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 ‚über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen', insbesondere hinsichtlich der Endgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, E-Book-Lesegeräte und Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, vorgesehen.

3.4. Viertens werden die Rolle und die Zusammensetzung des Medienrates aktualisiert. Zum einen werden die Befugnisse des Medienrates als Regulierungsbehörde an die erweiterte Rolle unter der AVMD-Richtlinie angepasst. Zum anderen wird die beratende Funktion einem getrennten Beirat für Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen.

3.5. Fünftens wird auch eine Regelung bezüglich des Rechts auf Gegendarstellung aufgenommen.

4. Das Dekret besteht aus 7 Titeln und zwei Anhängen.

4.1. Titel 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen, nämlich die Umsetzungsbestimmung (Artikel 1), die Personenbezeichnung (Artikel 2), den allgemeinen Anwendungsbereich (Artikel 3), die Begriffsbestimmungen (Artikel 4) und die Zielsetzungen (Artikel 5).

4.2. Titel 2 regelt die verschiedenen Mediendienste. Kapitel 1 enthält eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, die für die verschiedenen Mediendienste gemeinsam sind. Kapitel 2 umfasst gemeinsame Bestimmungen für audiovisuelle und auditive Mediendienste. Kapitel 3 enthält Sonderbestimmungen für audiovisuelle Mediendienste, einschließlich allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 1), Regeln für lineare audiovisuelle Mediendienste (Abschnitt 2) und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste (Abschnitt 3), sowie Sonderbestimmungen für die Übertragung öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Abschnitt 4). Kapitel 4 umfasst den neuen Rahmen für Video-Sharing-Plattform-Dienste. Kapitel 5 regelt die auditiven Mediendienste, einschließlich der Regeln für lineare (Abschnitt 1) und nichtlineare (Abschnitt 2) auditive Mediendienste. Kapitel 6 enthält die neue Regelung über das Recht auf Gegendarstellung.

4.3. In Titel 3 des Vorentwurfs wird der Rechtsrahmen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste enthalten. Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen. Kapitel 2 regelt die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, einschließlich der Regeln für Allgemeingenehmigung für die Erbringung von solchen Diensten (Abschnitt 1), der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen (Abschnitt 2), und der Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen (Abschnitt 3). Kapitel 3 bildet den Rahmen für die Marktregulierung, einschließlich der Marktbestimmung und -analyse (Abschnitt 1), der Verpflichtungen, die den Unternehmen unabhängig von beträchtlicher Marktmacht auferlegt werden können (Abschnitt 2), und der zusätzlichen Verpflichtungen, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegt werden können (Abschnitt 3). Kapitel 4 regelt den Zugang zu spezifischen Inhalten und Diensten. Kapitel 5 enthält die technischen Normen bezüglich Interoperabilität und Zugänglichkeit. Zu diesen Bestimmungen über Zugänglichkeit gehören auch

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

zwei Anhänge zu dem Dekret, einschließlich Barrierefreiheitsanforderungen (Anhang 1) und Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung (Anhang 2).

4.4. Titel 4 enthält die Regeln über den Medienrat (Kapitel 1), einschließlich der Regeln über die Rechtsstellung und Ziele (Abschnitt 1), die Mitglieder (Abschnitt 2), die Verantwortlichkeiten (Abschnitt 3), das Verfahren (Abschnitt 4) und die Aufwendungen (Abschnitt 5), sowie über den Beirat für Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Kapitel 2).

4.5. Titel 5 enthält einen Rahmen für eine Stützungsregelung zum Vorteil der Kinobetreiber und der lokalen Filmproduktion, sowie für die Organisierung von einem Kurzfilmpreis Ostbelgiens.

4.6. Titel 6 bezieht sich auf die Sanktionen, die aus verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Kapitel 1) und strafrechtlichen Sanktionen (Kapitel 2) bestehen. In Kapitel 3 wird ein zivilrechtliches Verfahren vorgesehen.

4.7. Titel 7 enthält Schlussbestimmungen. Es handelt sich zunächst um einige beschränkte Abänderungen im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 1986 ‚über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft' (Artikel 149 bis 154). Zudem werden Kapitel II des Gesetzes vom 23. Juni 1961 ‚über das Gegendarstellungsrecht' (Artikel 155) und das bestehende Dekret vom 27. Juni 2005 (Artikel 156) aufgehoben. Artikel 157 fügt eine Übergangsbestimmung ein. Zum Schluss tritt das Dekret gemäß Artikel 158 am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

5. Aufgrund der Feststellung, dass viele der Bestimmungen des Vorentwurfs hauptsächlich aus dem geltenden Dekret vom 27. Juni 2005 übernommen worden sind, wird für diese Bestimmungen auf die darüber in früheren Gutachten formulierten Bemerkungen hingewiesen, insofern diese bei der Verabschiedung dieses Dekrets oder dessen Abänderungen nicht berücksichtigt worden sind.[4]

ZUSTÄNDIGKEIT

1. Umsetzung der Regeln der AVMD-Richtlinie hinsichtlich der Video-Sharing-Plattform-Dienste

6. Gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' sind die Gemeinschaften für „die inhaltlichen und technischen Aspekte der

[4] Siehe insbesondere Gutachten des Staatsrates 37.660/3 vom 24. September 2004 über das ursprüngliche Dekret (*Parl. Dok*. D.Parl. 2004-05, Nr. 35/1, 76-79) und Gutachten des Staatsrates 50.721/3 vom 13. Dezember 2011 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Februar 2012 ‚zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen' geworden ist (*Parl. Dok*. D. Parl. 2011-12, Nr. 97/1, 83-86).

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ zuständig. Aufgrund dieser Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ist die Deutschsprachige Gemeinschaft deshalb auch für diese Angelegenheit zuständig.

Bei der Sechsten Staatsreform ist die Umschreibung der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich Rundfunk in diesem Sinne neu formuliert worden und somit an die wesentlichen technologischen Entwicklungen und an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes angepasst worden[5]. Die Wörter „audiovisueller Mediendienst“ sind aus der AVMD-Richtlinie entlehnt. Die Absicht war die bestehende Zuständigkeitsverteilung zu bestätigen und nicht sie zu ändern[6].

7. In Entscheid Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004 hat der Verfassungsgerichtshof die inhaltlichen und funktionalen Kriterien, aufgrund deren ‚Telekommunikation‘ (föderale Zuständigkeit) und ‚Rundfunk‘ (zurzeit: Mediendienste) (Gemeinschaftszuständigkeit) zu unterscheiden sind, wie folgt zusammengefasst:

> „B.10.1. Der Rundfunk, der das Fernsehen umfasst, ist von den anderen Formen der Telekommunikation zu unterscheiden, weil ein Rundfunkprogramm öffentliche Informationen verbreitet und vom Standpunkt des Sendenden aus für ein allgemeines Publikum oder für einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulich ist. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zum Rundfunk und unterliegen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.
>
> B.10.2. Ausschlaggebend für Rundfunk und Fernsehen ist die Bereitstellung öffentlicher Informationen für das Publikum im Allgemeinen. In einer evolutiven Auslegung des Rundfunkbegriffs umfasst dies auch das Senden auf individuellen Abruf hin. Rundfunktätigkeiten verlieren nicht ihre Beschaffenheit, weil durch die Entwicklung der Technik dem Zuschauer oder Zuhörer eine breitere Möglichkeit der eigenen Auswahl geboten wird.”[7]

Die wesentlichen Merkmale, mit denen die Mediendienste von der Telekommunikation zu unterscheiden sind, sind also dem Verfassungsgerichtshof zufolge das Kriterium der Bestimmung (für das Publikum im Allgemeinen) und die Beschaffenheit der Informationen (öffentliche Informationen).

---

[5] Siehe u.a. : Y. PEETERS, „De bevoegdheidsverdeling inzake omroep, telecommunicatie en filmkeuring: kinderen niet toegelaten” in J. Velaers u.a. (eds.), *De zesde staatshervorming: instellingen, bevoegdheden en middelen*, Antwerpen, Intersentia, 2014, 345-366; J. THEUNIS, „De bevoegdheidsoverdrachten inzake media” in A. Alen u.a. (eds.), *Het federale België na de Zesde Staatshervorming*, Brügge, die Keure, 2014, 535-546; R. DEBILIO, R. QUECK und D. STEVENS, „La répartition des compétences en matière de communications électroniques après la sixième réforme de l’État: statut quo ou départ vers de nouveaux rivages?”, *TRNI* 2014, 389-402.

[6] *Part. Dok*. Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 21; Gutachten des Staatsrates 53.932/AV vom 27. August 2013 über einen Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/3,5.

[7] In demselben Sinne: Verfassungsgerichtshof vom 22. September 2004, Nr. 155/2004, B.4.1 und B.4.2; Verfassungsgerichtshof vom 13. Juli 2005, Nr. 128/2005, B.7.2; Verfassungsgerichtshof vom 9. Juli 2013, Nr. 95/2013, B.3.3.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

8. Durch Richtlinie (EU) 2018/1808 wurde die AVMD-Richtlinie auf Regeln für Video-Sharing-Plattform-Dienste ausgedehnt. Diese Dienste sind von den audiovisuellen Mediendiensten zu unterscheiden, je nachdem, ob der Anbieter die redaktionelle Verantwortung für die angebotenen Programme oder Videos trägt, oder nicht.

In Artikel 1 Paragraph 1 a) der AVMD-Richtlinie wird der ‚audiovisueller Mediendienst' wie folgt umschrieben:

> „i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;
>
> ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;"

In Artikel 1 Paragraph 1 aa) der AVMD-Richtlinie wird ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst' wie folgt definiert:

> „eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge."

9. Die Tatsache, dass die Video-Sharing-Plattform-Dienste in der AVMD-Richtlinie gesonderten Regeln unterworfen sind und von Mediendiensten zu unterscheiden sind[8], sollte jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass Video-Sharing-Plattform-Dienste daher internrechtlich nicht als Mediendienste im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden sollten. Hier ist tatsächlich nicht die europarechtliche Qualifikation entscheidend, sondern die internrechtliche Qualifikation.

Aufgrund der Kriterien ‚Bestimmung' und ‚Beschaffenheit der Informationen', die der Verfassungsgerichtshof benutzt, ist zu schlussfolgern, dass Video-Sharing-Plattform-Dienste in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen. Aus der Umschreibung von ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst' in Artikel 1 Paragraph 1 aa) der AVMD-Richtlinie, die im innerstaatlichen Recht umgesetzt werden muss (siehe den entworfenen Artikel 2 45°/1 des

[8] So sind beispielsweise andere Regeln, mit denen bestimmt werden kann, welcher Mitgliedstaat für jede dieser beiden Arten von Diensten zuständig ist (für audiovisuelle Mediendienste siehe Artikel 2 der AVMD-Richtlinie; für Video-Sharing-Plattform-Dienste siehe Artikel 28a der AVMD-Richtlinie)

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Mediendekrets – Artikel 3 Nr. 10 des Vorentwurfs), ergibt sich tatsächlich, dass es sich um die Bereitstellung von Programmen oder Videos an das Publikum im Allgemeinen handelt, sodass es nicht um individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen geht.

10. Daraus ist also zu schlussfolgern, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, um die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie über die Video-Sharing-Plattform-Dienste umzusetzen.

11. Der Regelungsrahmen für elektronische Kommunikation, d.h. Regulierung des Telekommunikationsmarkts, Verwaltung und Kontrolle der Frequenznutzung, Verbraucherschutz, Domainnamen, Nummerierung, Universaldienst und Schutz des Privatlebens[9], ist im Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde geblieben. Im Vorentwurf kommt dieses in verschiedenen Hinweisen auf Buch XII des Wirtschaftsgesetzesbuches über elektronische Dienste zum Ausdruck. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Hinweise deklarativ gemeint sind, und genau die Anerkennung des Dekretgebers voraussetzen, dass diese Aspekte von der Föderalbehörde geregelt werden.

II. Anknüpfungspunkte für die territoriale Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Video-Sharing-Plattform-Dienste

12. Video-Sharing-Plattforme - sicherlich wenn sie über das Internet bereitgestellt werden - sind wesentlich grenzüberschreitende Dienste. Daher passen sie nicht ohne weiteres in die territoriale Verteilung der Zuständigkeiten.

13. Artikel 28a der AVMD-Richtlinie enthält die folgenden Regeln, um zu bestimmen, welcher Mitgliedsstaat für einen Anbieter eines Video-Sharing-Plattforms zuständig ist:[10]

[9] *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, 22.

[10] Vergleiche mit Artikel 2 Paragraph 3 der AVMD-Richtlinie. Laut dieser Bestimmung gilt ein Mediendiensteanbieter in den folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:
„a) der Mediendiensteanbieter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in diesem Mitgliedstaat getroffen;
b) hat ein Mediendiensteanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, gilt der Mediendienstanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein erheblicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist. Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Mediendiensteanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Hauptverwaltung hat. Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Mediendiensteanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht;
c) wenn ein Mediendiensteanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem Drittland getroffen werden, oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt, gilt er als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in diesem Mitgliedstaat tätig ist.“

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

„(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegt ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, der Rechtshoheit dieses Mitgliedstaats.

(2) Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der nicht gemäß Absatz 1 im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, wenn dieser Video-Sharing-Plattform-Anbieter

a) ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen hat, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassen ist, oder

b) Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassen ist.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Mutterunternehmen' ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

b) ‚Tochterunternehmen' ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;

c) ‚Gruppe' ein Mutterunternehmen, alle seine Tochterunternehmen und alle anderen mit ihnen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

(3) Sind das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder — mangels einer solchen Niederlassung — als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder — mangels einer solchen Niederlassung — als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist.

(4) Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 3 als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Artikel 3 und die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG für Video-Sharing-Plattform-Anbieter, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen gelten.

(6) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder als niedergelassen geltenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter, halten sie auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 1 bis 4

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

genannten Kriterien ihre Rechtshoheit beruht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Liste sowie alle Aktualisierungen dieser Liste der Kommission.

Die Kommission stellt sicher, dass solche Listen in einer zentralen Datenbank bereitgestellt werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Listen wendet sich die Kommission an die betreffenden Mitgliedstaaten, um eine Lösung zu finden. Die Kommission stellt sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf diese Datenbank zugreifen können. Die Kommission macht die Informationen in der Datenbank öffentlich zugänglich.

(7) Können sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Artikels nicht darüber einigen, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, bringen sie diese Angelegenheit ohne unangemessene Verzögerung der Kommission zur Kenntnis. Die Kommission kann die ERGA[11] auffordern, gemäß Artikel 30b Absatz 3 Buchstabe d zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. ERGA nimmt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Anfrage der Kommission zu der Angelegenheit Stellung. Die Kommission hält den Kontaktausschuss ordnungsgemäß informiert.“

14. In demselben Sinne enthält der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf Regeln, um zu bestimmen, ob ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter in die territoriale Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt (Artikel 3 §§ 3 bis 6 des Vorentwurfs). Diese Regeln lauten wie folgt:

„§3 - Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten gelten in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. der Mediendiensteanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen;

2. der Mediendiensteanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat getroffen, aber ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig;

ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendiensteanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, sowohl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendiensteanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, weder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendiensteanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts der Deutsch-sprachigen Gemeinschaft begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht;

[11] ERGA bedeutet Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (siehe Artikel 30b, Paragraph 1 der AVMD-Richtlinie).

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

3. der Mediendiensteanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einem Drittland getroffen, oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.

Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, auf die Absatz 1 nicht anwendbar ist, gelten als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn sie nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind, aber eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen.

§4 - Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der nicht im deutschen Sprachgebiet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, gilt als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er:

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen hat, das im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist; oder

2. Teil einer Gruppe ist, wobei ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

Für die Zwecke von Absatz 1 versteht man unter:

1. „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

2. „Tochterunternehmen“ ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;

3. „Gruppe“ ein Mutterunternehmen, alle seine Tochterunternehmen und alle anderen mit ihnen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

§5 - Sind das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unter-nehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten nieder-gelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet nieder-gelassen, wenn

1. sein Mutterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung

2. sein Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung,

3. das andere Unternehmen der Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

§6 - Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines der Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutsch-sprachigen Gemeinschaft besteht.

Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit im deutschen

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Sprachgebiet aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht."

Die praktische Anwendung dieser Regeln ist anscheinend nicht ersichtlich. Es handelt sich doch um eine richtige Umsetzung der in Artikel 28a der AVMD-Richtlinie festgestellten Hierarchie.

15.1. Es geht jedoch nicht alleine um Regeln, um zu bestimmen, unter welchen EU-Mitgliedstaat der Anbieter fällt, sondern gleichzeitig um Regeln zur Festlegung des zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfungspunkts in dem Belgischen Kontext.

Die Tatsache, dass die Regeln der AVMD-Richtlinie umgesetzt werden, um festzustellen, ob ein Dienstleister in die belgische Zuständigkeit fällt, ist normale Praxis. Fraglich ist jedoch, ob diese Regeln aufgrund der geltenden Zuständigkeitsverteilung auch nützlich sein können, um die Verteilung der Zuständigkeiten in Belgien festzulegen.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften beruht auf einer Regelung der ausschließlichen Zuständigkeiten, was zur Folge hat, dass jede Rechtssituation grundsätzlich nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden kann: wenn eine Regelung in die Zuständigkeit von mehreren Gemeinschaften fallen kann, ist herauszufinden, wo der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses liegt[12].

Insofern es mit den benutzten Anknüpfungspunkten möglich ist, zu bestimmen, bei welcher Gemeinschaft der Schwerpunkt liegt und insofern die verschiedenen Gemeinschaften zudem dieselben Anknüpfungspunkte benutzen, wird die Regelung triftig und in Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsverteilung sein.

15.2.1. Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter fällt grundsätzlich nur in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er, ebenfalls wie alle anderen Mediendiensteanbieter, im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist (Artikel 3 § 3 des Vorentwurfs). Das bringt kein Problem mit sich.

15.2.2. Die Zuständigkeit für Video-Sharing-Plattform-Anbieter wird auch auf manche außerhalb des deutschen Sprachgebiets niedergelassene Anbieter ausgedehnt (Artikel 3 §§ 4, 5 und 6 des Vorentwurfs). Diese Bestimmungen ergeben sich aus Artikel 28a der AVMD-Richtlinie, scheinen aber auf den ersten Blick auch ausreichende Anknüpfungspunkte mit dem territorialen Anwendungsbereich zu enthalten, wie in Artikel 130 § 2 der Verfassung feststeht.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Anbieter in Belgien verschiedene Tochterunternehmen oder andere Unternehmen hat, die nicht alle im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind. Es ist nicht ersichtlich, welche Gemeinschaft in diesem Fall als zuständig betrachtet werden muss, so dass mehrere Gemeinschaften zuständig sein können. Dieses ist mit

[12] Siehe zum Beispiel: Verfassungsgerichtshof, 21. Juni 2000, Nr. 76/2000, B.4.1; Verfassungsgerichtshof, 11. Dezember 2002, Nr. 184/2002, B.7; Verfassungsgerichtshof, 28. Juni 2006, Nr. 109/2006, B.9.2.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

dem als Prinzip in der belgischen föderalen Staatsstruktur geltenden Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht vereinbar.

15.2.3. In Artikel 3 § 6 des Vorentwurfs wird auf Situationen hingewiesen, in denen kein Mutter- oder Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist. Trotzdem fällt der Video-Sharing-Plattform-Dienst-Anbieter in diesem Fall in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft „wenn eines [der Tochterunternehmen/der anderen Unternehmen der Gruppe] zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht“[13].

Es scheint also nicht ausgeschlossen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, auch wenn die Tätigkeiten des Tochterunternehmens des Anbieters sich nicht länger hauptsächlich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft richten. Dies kann der Fall sein, wenn das Tochterunternehmen seine Tätigkeit zunächst im deutschsprachigen Sprachgebiet aufnahm, sich aber dann auf eine andere Gemeinschaft konzentrierte, ohne jedoch die Verbindung zur Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft vollständig aufzugeben. Auch wenn der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses in diesem Fall bei dieser anderen Gemeinschaft liegen wird, wird die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß der entworfenen Regelung zuständig sein.

Auch hier scheint der Vorentwurf nicht im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung zu sein.

III. Geistiges Eigentum

16. Die Rechte des geistigen Eigentums sind im Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde geblieben (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Dieses wird in Artikel 16 § 5 des Vorentwurfs erkannt, dem zufolge Buch XI („Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse“) des Wirtschaftsgesetzbuches „von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels“ unberührt bleibt.

Dennoch ist auf Artikel 23 des Vorentwurfs hinzuweisen, der es den audiovisuellen Mediendiensteanbietern verbietet, Kinospielfilme zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten zu zeigen. Diese Bestimmung bezweckt die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, was in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fällt. Bleibt diese Bestimmung des Vorentwurfs beibehalten, so muss dieser Zuständigkeitsvorbehalt sich daraus ergeben (Siehe Bemerkung 24).

Außerdem ist auf Artikel 148 („Urheberrechtsschutzverfahren“) des Vorentwurfs aufmerksam zu machen. Sollte es sich tatsächlich um die Festlegung eines Urheberrechtsschutzverfahrens handeln, würde diese Bestimmung auch gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen. Wie nachstehend gezeigt wird

[13] Die Dauerhaftigkeitsanforderung scheint Neueinsteiger auszuschließen, aber es ist unklar, ob dies die Absicht ist.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

(Bemerkung 27), handelt es sich jedoch um eine Bestimmung, die Sendungen betrifft, die im Widerspruch zu den Artikeln 7 § 2 und 17 des entworfenen Dekrets stehen.

IV. Regelung der kommerziellen Kommunikation für Tabakerzeugnisse, Arzneimittel und andere Produkte und Dienste, für die die Föderalbehörde zuständig ist

17. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf enthält Regeln für die kommerzielle Kommunikation für Tabakserzeugnisse, Arzneimittel und andere Produkte oder Dienste, für die die Föderalbehörde zuständig ist (Artikel 13 des Vorentwurfs).

17.1. Was die Regelung der kommerziellen Kommunikation für Produkte oder Dienste, für die die Föderalbehörde zuständig ist, und die Regelung des Schutzes der Verbraucher betrifft, hat der Staatsrat in der Vergangenheit einen zuständigkeitsrechtlichen Vorbehalt formuliert. Im Gutachten 44.986/1/V zum Beispiel hat er was folgt dargelegt:

> „4.3. Verscheidene voorgelegde bepalingen regelen de commerciële communicatie i.v.m. tabak, geneesmiddelen en alcohol.
>
> Zo verbiedt artikel 62 van het ontwerp de commerciële communicatie voor sigaretten en andere tabaksproducten en verbiedt artikel 63 de commerciële communicatie voor geneesmiddelen voor menselijk gebruik en medische behandelingen voor menselijk gebruik die alleen op doktersvoorschrift verkrijgbaar zijn. Artikel 65 bepaalt op zijn beurt waaraan commerciële communicatie voor alcoholhoudende dranken moet voldoen.
>
> Volgens een vaste rechtspraak evenwel van het Grondwettelijk Hof vallen bepalingen die de reclame of sponsoring regelingen van dergelijke producten met het doel de volksgezondheid te beschermen onder de federale bevoegdheid inzake de regelgeving van de voedingswaren. Het Hof staat in zijn rechtspraak daarbij ook steeds strikt - afwijzend - tegenover de mogelijkheid voor de decreetgever om niettemin regelgevend op te treden op grond van artikel 10 BWHI[14]. De Raad van State beschikt niet over elementen in feite of in rechte die voor een nieuwe invalshoek kunnen zorgen en erop kunnen wijzen dat deze rechtspraak niet langer zou worden gevolgd.
>
> In het licht van deze rechtspraak moet worden besloten dat de decreetgever niet bevoegd is voor de regeling zoals vastgelegd in de artikelen 62, 63, en 65 van het ontwerp. Bovendien lijkt de voorvermelde redenering van toepassing te zijn op de

[14] *Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten:* Arresten van het Grondwettelijk Hof nr. 6/92 van 5 februari 1991, nr. 7/93 van 27 januari 1993, nr. 17/93 van 4 maart 1993, nr. 102/99 van 30 september 1999, nr. 109/2000 van 31 oktober 2000 en nr. 36/2001 van 13 maart 2001. In het arrest 36/2001 bijvoorbeeld oordeelde het Hof in de volgende bewoordingen afwijzend over de vraag of de aangelegenheid zich leent tot een gedifferentieerde regeling: "B.6.2. De gewesten die over de volheid van de bevoegdheid beschikken inzake de economische aangelegenheden, die in ieder geval het economisch expansiebeleid omvatten, dienen bij de uitoefening van die bevoegdheden rekening te houden met de aan de federale wetgever voorbehouden bevoegdheden. Indien elk gewest afzonderlijk maatregelen zou nemen waarvan het doel erin bestaat de aangelegenheid van zowel de sponsoring door tabak, producten op basis van tabak en soortgelijke producten, als de reclame in verband met die producten en met de producten van merken die met de genoemde producten zijn verbonden, te moduleren, zou daaruit voortvloeien dat het desbetreffende federale verbod verschillend zou worden toegepast in de onderscheiden gewesten, hetgeen zou indruisen tegen artikel 6, § 1, VI, derde lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980. Immers, zoals blijkt uit de desbetreffende parlementaire voorbereiding, heeft de bijzondere wetgever 'omwille van de vrijwaring van de economische unie en de monetaire eenheid en de bescherming van de volksgezondheid' (*Parl.St.*, Senaat, 1992-1993, nr. 558-1, p. 23), niet gewild dat de reglementering van de betrokken producten over verscheidene overheden zou worden gesplitst. De betrokken aangelegenheid leent zich bijgevolg niet tot een gedifferentieerde regeling, zodat niet is voldaan aan de voorwaarden van artikel 10 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980".

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

regeling van artikel 66 in verband met suikerhoudend snoepgoed, van artikel 73 die bepaalt dat commerciële communicatie voor kinderen en jongeren geen buitensporig verbruik mag aanmoedigen of vergoelijken van voedingsmiddelen en dranken die stoffen bevatten waarvan een overmatig gebruik niet aanbevolen is (zoals vetten, transvetzuren, zout of natrium en suikers), van artikel 79 (reclame voor alcoholhoudende dranken in kinderprogramma's), van artikel 80 (telewinkelen met betrekking tot geneesmiddelen), van artikel 85 (radioverbod reclame voor alcoholhoudende dranken in reclameblok voor of na kinderprogramma's), van de artikelen 87-90 (verbod van sponsoring ivm tabaksproducten, alcoholhoudende dranken en geneesmiddelen) en artikel 97 (verbod productplaatsing tabaksproducten, sigaretten en geneesmiddelen). Voor zover deze bepalingen de omzetting beogen van de richtlijn Audiovisuele Mediadiensten zal de federale overheid gelijkaardige bepalingen moeten uitvaardigen.

4.4. Artikel 58 bepaalt dat commerciële communicatie de consument niet mag misleiden omtrent een aantal opgesomde eigenschappen. Deze bepaling lijkt vooral de consument - kijker of luisteraar - te willen beschermen.

Overeenkomstig artikel 6, § 1, VI, vierde lid, BWHI is de federale overheid bevoegd om de algemene regels vast te stellen inzake de bescherming van de verbruiker. De gewesten kunnen dit regelgevend kader wel aanvullen (artikel 1 van het ontwerp stelt immers enkel dat het decreet een gemeenschapsaangelegenheid regelt). Een mogelijke toepassing van artikel 10 BWHI daargelaten, is de Vlaamse Gemeenschap niet bevoegd om regels vast te stellen betreffende de bescherming van de consument[15].“[16]

Es wird wieder auf diesen zuständigkeitsrechtlichen Vorbehalt hingewiesen.

17.2. Allerdings könnte man auf der Grundlage des Entscheids Nr. 70/2013 des Verfassungsgerichtshofs argumentieren, dass die Gemeinschaften prinzipiell für die Regel über Werbung diesbezüglich zuständig sind. In diesem Entscheid hat der Hof ein vom föderalen Gesetzgeber beschlossenes Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe in Reality-Fernsehsendungen als annehmbar betrachtet, denn „[u]nter Berücksichtigung der sehr begrenzten Tragweite des Verbots beeinträchtigt die Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Regelung von Rundfunk und Fernsehen“[17].

Soweit aus diesem Entscheid des Verfassungsgerichtshofs abgeleitet werden könnte, dass der Hof damit seinen traditionellen Standpunkt aufgegeben hat, wonach die Gemeinschaften diesbezüglich nicht zuständig sind[18], würde der zuständigkeitsrechtlichen

[15] *Fußnote 18 aus dem zitierten Gutachten:* In ondergeschikte orde stelt de Raad van State overigens vast dat de definitie die in het ontwerp wordt opgenomen voor misleidende commerciële reclame, niet is afgestemd op de definitie in artikel 2, b), van de richtlijn 2006/114/EG inzake misleidende reclame en vergelijkende reclame. Vooral het feit dat in het ontwerp zekerheid wordt vereist omtrent de onjuiste voorstelling die gewekt zal worden (“een onjuiste voorstelling zal wekken”) lijkt niet in overeenstemming met de richtlijn, die enkel vereist dat die kan misleiden, kan beïnvloeden of schade kan toebrengen. Ook op andere punten zijn er verschillen.

[16] Gutachten des Staatsrates 44.986/1/V vom 10. September 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 2009 ‚betreffende radio-omroep en televisie‘, geworden ist, Bemerkungen 4.3 und 4.4, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2008-09, Nr. 2014/1, 159-161.

[17] Verfassungsgerichtshof, 22. Mai 2013, Nr. 70/2013, B.6.

[18] Siehe Verfassungsgerichtshof, 31. Oktober 2000, Nr. 109/2000, in dem der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Artikeln des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1999 ‚zur Abänderung des Dekrets vom 17.Juli 1987 über die audiovisuellen Medien und zur Umsetzung der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 sowie

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Einwand dann nicht mehr gelten. Wegen Zeitmangel kann sich der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsantrags nicht darüber äußern.

V. Recht auf Gegendarstellung

18. Was das Recht auf Gegendarstellung betrifft (Artikel 36 und folgende des Vorentwurfs)[19], kann an die Bemerkungen im Gutachten 44.986/1/V erinnert werden:

> „4.5. Volgens een arrest nr. 14/91 van het Grondwettelijk Hof van 28 mei 1991 behoren de regels inzake het recht van antwoord op radio en televisie, zoals vastgelegd bij federale wet, niet tot het bevoegdheidsterrein van de gemeenschapswetgever inzake de radio en televisie.
>
> Anders dan wat de zo-even besproken aangelegenheid van de tabaksreclame en aanverwante aangelegenheden betreft, meent de afdeling wetgeving van de Raad van State dat er reden is om aan te nemen in het licht van latere rechtspraak van het Grondwettelijk Hof inzake grondrechten, dat het recht van antwoord niet als een op zich staande aangelegenheid moet worden beschouwd. Voor zijn omstandige redenering verwijst de Raad naar zijn advies nr. 30.993/AV/3 van 14 januari 2003 over een voorstel van decreet 'houdende het recht op informatie via radio en televisie en houdende instelling van een recht van antwoord en een recht van mededeling ten aanzien van radio en televisie'[20]. De Raad erkent evenwel dat het aan het Grondwettelijk Hof zelf toekomt om uitsluitsel te geven over de vraag of de leer van zijn arrest nr. 14/91 van 28 mei 1991, bekeken in het licht van zijn latere rechtspraak inzake grondrechten, nog actueel is. Het Grondwettelijk Hof heeft zich sinds het advies nr. 30.993/AV/3 van de Raad van State, afdeling wetgeving, nog niet kunnen buigen over deze kwestie naar aanleiding van een beroep tot nietigverklaring of een prejudiciële vraag"[21].

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Frage noch immer nicht untersuchen können.

---

der Richtlinie 95/47/EG vom 24.Oktober 1995' für nichtig erklärt hat, „soweit sie Bestimmungen enthalten, die sich auf die Werbung für Tabak, Alkohol, Arzneimittel und ärztliche Behandlungen beziehen".

[19] Artikel 40 des Vorentwurfs kann aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 angenommen werden.

[20] *Fußnote 19 aus dem zitierten Gutachten:* Samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten 'met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie', en samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten en het Verenigd College van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, 'met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie'.

[21] Gutachten des Staatsrates 44.986/1/V vom 10. September 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 2009 ‚betreffende radio-omroep en televisie' geworden ist, Punkt 4.5, a. a. O., 161-162.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

VI. Technische Normen

19. Was die Teilumsetzung der Richtlinie 2019/882 betrifft (Artikel 100 des Vorentwurfs und Anhänge 1 und 2), ist festzustellen, dass es sich um die Festlegung von technischen Normen für Geräte, zusätzlich zu den bestehenden technischen Normen, die in Artikel 99 des Vorentwurfs wieder aufgenommen werden, und um die Regeln für die Interoperabilität der Autoradiogeräte in Artikel 82 handelt.

19.1. Aufgrund dessen, dass bereits in früheren Gutachten des Staatsrates über minimale technische Bedingungen für Fernsehgeräte angenommen wurde, dass auch die technischen Aspekte von Empfangsgeräten von den Gemeinschaften geregelt werden können[22], können diese Bestimmungen ebenfalls als in den Zuständigkeitsbereich der deutschsprachigen Gemeinschaft fallende Vorschriften betrachtet werden[23].

19.2. Die technischen Vorschriften für E-Book-Lesegeräte und E-Books können jedoch nicht als audiovisuelle oder auditive Mediendienste im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden, deren inhaltliche und technische Aspekte von den Gemeinschaften geregelt werden dürfen. Es geht nämlich nicht darum, Ton oder bewegte Bilder anzubieten, sondern um eine alternative Darstellung von geschriebenem Text.

Solche technische Zugänglichkeitsbedingungen können jedoch von den Gemeinschaften auf der Grundlage der Zuständigkeiten über den 'Schutz und die Veranschaulichung der Sprache' und 'die schönen Künste' (Artikel 4 Nr. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in Verbindung mit Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) auferlegt werden. Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stimmt weitgehend mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 ‚über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft' überein. Laut der Begründung dieses Gesetzes ist unter „Schutz und Veranschaulichung der Sprache" u.a. die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland zu verstehen[24]. Die Förderung von zugänglichen E-Book-Lesegeräten kann nämlich die Verbreitung von Literatur fördern, so dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ermächtigt ist, technische Anforderungen für E-Book-Lesegeräte und E-Books festzulegen.

[22] Siehe u.a.: Gutachten des Staatsrates 27.536/VR/3 vom 26. Mai-9. Juni 1998 über einen Vorentwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 13. Oktober 1998 ‚inzake het gebruik van normen voor het uitzenden van televisiesignalen' geworden ist, Bemerkung 2.1 über die Zuständigkeit; Gutachten des Staatsrates 29.068/3 vom 7. April 1999 über einen Vorentwurf der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 3. März 2000 ‚inzake het gebruik van normen voor het uitzenden van televisiesignalen' geworden ist, Bemerkung über Artikel 3, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 1999-2000, Nr. 106/1, 13-14.

[23] In demselben Sinne: Gutachten des Staatsrates 68.222/3 vom 30. November 2020 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft ‚houdende wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie met betrekking tot de landelijke en regionale radio-omroeporganisaties', Bemerkung 4.2.3.

[24] *Parl. Dok.*, Senat, 1970-71, Nr. 400, 4.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Insofern diese Geräte viele Ähnlichkeiten oder sogar vollständige Überschneidungen mit anderen elektronischen Geräten wie Mobiltelefonen oder Laptops aufweisen, muss allerdings dafür gesorgt werden, dass die föderalen Zuständigkeiten, wie die Festlegung der Produktnormen (Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), der Verbraucherschutz (Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) und die Normung (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Bestimmungen sind folglich auf eine zuständigkeitskonforme Weise auszulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

I. Ermächtigungen

20. Der Vorentwurf enthält zahlreiche weit gefasste Ermächtigungen. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen Ermächtigungen klar und eindeutig genug sein und sind allzu weit gefasste Ermächtigungen zu vermeiden, um die demokratische Legitimität des Entscheidungsverfahrens zu stärken.

21. Was die Ermächtigung in Artikel 22 Absatz 2 des Vorentwurfs betrifft, ist zu betonen, dass auch wenn diese Bestimmung eng an Artikel 7b der AVMD-Richtlinie anschließt, sie die Ziele von allgemeinem Interesse, die mögliche Ausnahmen von der Signalintegrität rechtfertigen können, nicht definiert, obwohl dieses laut Erwägung 26 der Richtlinie (EU) 2018/1808 erforderlich ist.

22. In Artikel 51 § 2 des Vorentwurfs wird die Verordnungsbefugnis dem Medienrat übertragen[25].

Das Erteilen einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung, wie den Medienrat, ist mit den allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht zu vereinbaren, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz damit beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Außerdem bleiben die Garantien der klassischen Regelung, wie diejenigen hinsichtlich der Bekanntmachung, der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats und des deutlichen Platzes in der Normenhierarchie aus. Solche Ermächtigungen können deshalb nur gerechtfertigt werden, insofern sie aufgrund ihrer detaillierten oder hauptsächlich technischen Tragweite sehr beschränkt und nicht-politisch sind. Die Einrichtungen, die die betreffende Regelung anwenden müssen, müssen dabei sowohl einer gerichtlichen als auch einer politischen Kontrolle unterliegen[26].

[25] Dies ist auch der Fall für Artikel 58 Absatz 3 des Vorentwurfs; diese Ermächtigung wird aber auf die Festlegung des Formats und des Inhalts eines Formulars beschränkt.

[26] Siehe die Prüfkriterien, die der Verfassungsgerichtshof benutzt, um die Übertragungen von Verordnungszuständigkeiten durch den Gesetzgeber an eine autonome Verwaltungsbehörde oder eine dezentralisierte öffentliche Einrichtung zu beurteilen; siehe Verfassungsgerichtshof, 11. Juni 2015, Nr. 86/2015, B.22.4 und Verfassungsgerichtshof, 9. Juni 2016, Nr. 89/2016, B.9.6.4: „Die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung sprechen nicht dagegen, dass der Gesetzgeber in einem bestimmen technischen Bereich spezifische ausführende

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Die Ermächtigung an den Medienrat bezüglich der Festlegung des Verfahrens zur Zuweisung von Funkfrequenzen überschreitet diese Grenzen[27].

II. Die Beteiligung an der ERGA

23. Belgien hat nur eine einzige Stimme in der ERGA. Die belgischen Medienregulierungsbehörden müssen sich deshalb sowohl auf die Standpunktbestimmung als auch auf die Vertretung - ob im Rotationsverfahren oder nicht - von Belgien in diesem europäischen Organ einigen.

Es gibt jedoch keinen formellen Rahmen diesbezüglich. Da dieses Gremium nicht unter das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union' fällt, ist eine neue förmliche Grundlage dafür vorzusehen. Das o.a. Zusammenarbeitsabkommen kann nicht ohne weiteres entsprechend angewandt werden, da es sich nicht um ein Organ des Rates handelt. Angesichts einer ähnlichen Lücke bezüglich der Vertretung und der Standpunktbestimmung im Namen Belgiens in Sachen der von der Europäischen Kommission anzunehmenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, bemerkte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes:

> „De vertegenwoordiging en de standpuntbepaling namens België inzake door de Commissie aan te nemen gedelegeerde en uitvoeringshandelingen dienen overeenkomstig artikel 92*bis*, § 4*bis*, eerste lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 in een samenwerkingsakkoord te worden geregeld. De huidige samenwerkingsakkoorden van 8 maart 1994[28] bieden geen voldoende juridische basis voor dergelijke vertegenwoordiging en standpuntbepaling. Wel kan worden overwogen om de voornoemde samenwerkingsakkoorden met het oog daarop aan te passen.

Befugnisse einer autonomen Verwaltungsbehörde anvertraut, die sowohl der gerichtlichen Kontrolle als auch der parlamentarischen Kontrolle untersteht, und sie verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten"; Siehe Verfassungsgerichtshof, 19. November 2015, Nr. 162/2015, B.8.4: „Artikel 33 der Verfassung und Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 [zur Reform der Institutionen] verhindern nicht, dass der Gesetzgeber einer dezentralisierten öffentlichen Einrichtung, die einer Verwaltungsaufsicht und einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, spezifische ausführende Befugnisse anvertraut". Siehe auch Verfassungsgerichthof 14. Mai 2020, Nr. 67/2020, B.41.2: „Eine Ermächtigung einer dezentralisierten öffentlichen Einrichtung, die einer Verwaltungsaufsicht und einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind."

[27] Unter Anwendung von Artikel 34 der Verfassung wäre es nur anders, wenn die Festlegung dieses Verfahrens eine Aufgabe wäre, die aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 ‚über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation' der Regulierungsbehörde vorbehalten wäre. Dies scheint jedoch nicht zu treffen, da es aufgrund Artikel 5 Paragraph 1 Absatz 2 c) dieser Richtlinie sogar möglich ist, eine andere zuständige Behörde für die Funkfrequenzverwaltung zu bezeichnen; es geht hier um die Festlegung der Verfahren, gemäß deren die Regulierungsbehörde die Funkfrequenzen verwalten darf.

[28] *Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten:* Samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten 'met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie', en samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten en het Verenigd College van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie 'met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie'.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Zolang ervoor niet in een voldoende juridische basis bij samenwerkingsakkoord is voorzien, dienen de vertegenwoordiging en de standpuntbepaling inzake door de Commissie aan te nemen gedelegeerde en uitvoeringshandelingen overeenkomstig het bepaalde in artikel 92*bis*, § 4*bis*, tweede lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 het voorwerp uit te maken van een overleg tussen de betrokken regeringen."[29]

Das gilt auch in diesem Fall.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 23

24. Aufgrund des oben dargelegten zuständigkeitsrechtlichen Problems (Bemerkung 16) muss diese Bestimmung neu formuliert werden, so dass deutlich hervorgeht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft selber dafür nicht zuständig ist. Dies ist möglich, indem man eine sogenannte „Gemäß"-Bestimmung hinzufügt.

„Gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches dürfen die audiovisuellen Mediendiensteanbieter Kinospielfilme nicht zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten zeigen".

Artikel 133

25. Artikel 133 des Vorentwurfs enthält eine Regelung für die Bezuschussung von Kinobetreibern zur Förderung ihrer Projekte, nämlich die jährliche Veranstaltung von Filmforen und Filmtagen, sowie der Einsatz von mindestens vier Förderkopien pro Jahr.

Die entworfene Bestimmung ermächtigt die Regierung alleine, den Höchstbetrag der Bezuschussung zu bestimmen. Da dieses unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert werden muss, ist anscheinend eine weitere Ermächtigung zur näheren Festlegung der Verfahrensbedingungen und der sachlichen Bedingungen notwendig.

[29] Gutachten des Staatsrates 52.810/1 vom 5. März 2013 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 21. Dezember 2013 'tot uitvoering van de Verordening (EU) Nr. 305/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 9 maart 2011 tot vaststelling van geharmoniseerde voorwaarden voor het verhandelen van bouwproducten en tot intrekking van Richtlijn 89/106/EEG van de Raad, en tot opheffing van diverse bepalingen' geworden ist, Bemerkung 6, *Parl. Dok*. Kammer 2012-13, Nr.53-2988, 29. Siehe außerdem über das ähnliche Problem der Vertretung in Organen, die durch von der europäischen Union geschlossene internationale (Handels)abkommen eingerichtet wurden: Gutachten des Staatsrates 53.600/VR/V vom 8. August 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. September 2013 ‚zur Zustimmung zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2012' geworden ist, Bemerkung 3.1, *Parl. Dok*. D. Parl. 2012-13, Nr. 189/1, 9.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Artikel 134

26. Artikel 134 des Vorentwurfs enthält eine Bezuschussungsregelung für die Spielfilmproduktion.

Auch diese Beihilferegelung muss von der Regierung weiterentwickelt werden können, um mit dem europäischen Recht über staatliche Beihilfen vereinbar zu sein. Die im letzten Absatz erwähnte Ermächtigung ist zu diesem Zweck auf alle näheren sachlichen Bedingungen und auf alle näheren Verfahrensbedingungen der Beihilferegelung zu erweitern.

Artikel 148

27. Obwohl der Titel von Artikel 148 des Vorentwurfs „Urheberrechtsschutzverfahren“ lautet, geht hervor, dass diese Bestimmung sich nur auf die in Artikel 146 („Unzulässige Programme“) erwähnten Fälle und also auf Sendungen bezieht, die mit den Artikeln 7 § 2 und 17 des zu verabschiedenden Dekrets unvereinbar sind. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch *primär* nicht auf den Urheberrechtsschutz, sondern auf Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Zudem ist in Artikel 7 § 2 Nr. 1 des Vorentwurfs auch von der Verletzung von Gesetzen die Rede, so dass auch Bestimmungen über Rechte des geistigen Eigentums aus diesem Grund gegebenenfalls angefochten werden können.

Es ist allerdings zu bemerken, dass wenn Artikel 148 den Schutz des Rechtes des geistigen Eigentums zum Ziel hätte, er im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stünde. Am besten wird der Titel also angepasst.

Artikel 158

28. Laut Artikel 158 des Vorentwurfs tritt das Dekret am Tag seiner Verabschiedung in Kraft. Da Dekrete nur durch gemeinsames Auftreten des Parlaments und der Regierung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich dieses auf das Datum ihrer Bestätigung und Ausfertigung durch die Regierung bezieht.

Aber selbst mit dieser Auslegung entspricht die entworfene Bestimmung den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften nicht. Solange das zu verabschiedende Dekret nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden tatsächlich nicht, wann das Dekret von der Regierung bestätigt und ausgefertigt wurde und können sie auch nicht wissen, dass es in Kraft getreten ist. Darüber hinaus wird das Dekret notwendigerweise nach seiner Durchführung veröffentlicht werden, so dass somit auch faktisch ihm Rückwirkung verliehen würde.

Die Tatsache, dass die Frist für die Umsetzung bestimmter durch das Dekret umzusetzender Richtlinien fast oder sogar bereits abgelaufen ist, lässt keine andere Beurteilung zu.

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡

Damit das Dekret den Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit genügt, ist es notwendig, auf die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten (nämlich zehn Tage nach dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) zurückzugreifen und somit die entworfene Bestimmung auszulassen, oder – wenn es dafür eine Rechtfertigung besteht – zu bestimmen, dass das zu verabschiedende Dekret am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-GIMUKFBCH-GICBDUQ‡